



**Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Folgen der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für den Kanton Luzern (A 656).  
Eröffnet am: 10.05.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Mit welchen Zusatzkosten ist auf Grund der beabsichtigten Revision für den Kanton und die Gemeinden zu rechnen?*

Sobald man von Zusatzkosten redet, muss zuerst geklärt werden, welches die Grundkosten sind. Diese sind aber stark abhängig von der Wirtschaftslage und somit grossen Schwankungen unterworfen. Die folgenden Angaben sind alle unter diesem Blickwinkel zu betrachten.

Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen neu mit einem Betrag, der 0,053 (bisher 0,05) Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht. Aktuell würde dies Mehrkosten von 350'000 Franken bedeuten.

Auf nationaler Ebene hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in einer Studie die in der Sozialhilfe entstehenden Zusatzkosten mit 127 bis 155 Millionen Franken pro Jahr beziffert.

Gemäss der Schweizerischen Sozialhilfestatistik 2008 (erschieden im April 2010) leben im Kanton Luzern 3,7 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden der Schweiz. Dieser Anteil liegt damit deutlich unter dem Bevölkerungsanteil des Kantons Luzern von 4,9 Prozent. Dies spiegelt sich auch in der Sozialhilfequote von 2,2, die unter dem schweizerischen Mittelwert von 2,9 und sehr deutlich unter dem Spitzenwert von 6,1 des Kantons Basel-Stadt liegt.

Wenn wir diese vorliegende nationale Kostenschätzung der SODK und die Verteilung gemäss Sozialhilfestatistik zu Grunde legen, kommen wir auf zusätzliche Ausgaben für die Luzerner Gemeinden von 4,7 bis 5,7 Millionen Franken in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 7,5 bis 9 Prozent in diesem Bereich.

*Zu Frage 2: Mit welcher Zunahme der Anzahl Sozialhilfedossiers ist auf Grund der beabsichtigten Revision zu rechnen?*

Verbindliche Angaben können nicht gemacht werden. Die Entwicklung der Sozialhilfezahlen ist von sehr vielen Faktoren abhängig. Es entstehen Überlagerungen, die das Herstellen eines klaren Ursachen-Wirkung-Zusammenhangs erschweren. Ebenfalls unbekannt sind mögliche Verhaltensänderungen, die durch die Gesetzesreform bei den Arbeitslosen entstehen können.

In der Sozialhilfestatistik 2008 sind für den Kanton Luzern 4'800 Sozialhilfedossiers ausgewiesen. Wenn wir nun auch für die Dossierzahl eine Steigerung von 8 bis 10 Prozent annehmen, kommen wir auf 360 bis 430 zusätzliche Sozialhilfedossiers.

*Zu Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat, die weitere Verschlechterung der beruflichen Eingliederung junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzufangen?*

Die geplante Revision sieht keine drastischen Verschlechterungen bezüglich der Unterstützung der Eingliederung Jugendlicher vor. Alle diesbezüglichen Instrumente des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) bleiben bestehen. Die Einschränkungen betreffen vor allem den Taggeldbezug (Wartetage, Dauer). Bezüglich der Instrumente (arbeitsmarktliche Massnahmen) gilt es Prioritäten zu setzen, da der entsprechende Plafond von heute 3'500 Franken auf 3'000 Franken pro stellensuchende Person gesenkt wird. Da die Mittel aber von der Anzahl Stellensuchende abhängen, sind sie stark von der Wirtschaftslage abhängig, so dass grosse Schwankungen auftreten.

*Zu Frage 4: Gedenkt der Regierungsrat sich in der einen oder anderen Weise gegen die beabsichtigte Revision zu wehren?*

Bereits in unserer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesänderung haben wir kritisch auf die Kostenverlagerung von der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe hingewiesen.